

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Runkel bezüglich der Hundehaltung,  
für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen,  
Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet Runkel**

vom 16.07.2003, in Kraft getreten am 20.07.2003

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Runkel.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Bolz- oder Basketballplätze.

**§ 2 Verbot für Hunde, Hundekot**

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielflächen, Bolz- und Basketballplätzen sowie von Sportplätzen fernzuhalten. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2 und öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

**§ 3 Aufsicht über Hunde und andere Tiere**

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
  - a) - in allen öffentlichen Parkanlagen,  
- in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;
  - b) auf allen Straßen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hiervon ausgenommen sind Feld- bzw. Wirtschaftswege und Waldwege.

- (3) Es ist verboten, Hunde von einem Fahrzeug aus zu führen.
- (4) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (5) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Jagdhunde im Einsatz, Herdengebrauchshunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde (auch in Ausbildung).
- (6) Die Verpflichtungen der § 2 und § 3 treffen die Personen, die den Hund halten und die, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.
- (7) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolz- und Basketballplätzen sowie von Sportplätzen fernhält;
  2. entgegen § 2 Absatz 2 eine Verunreinigung von Gehwegen mit Hundekot als Verantwortlicher i. S. v. § 3 Abs. 6 nicht verhindert,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht lässt;
  4. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
  5. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund von einem Fahrzeug aus führt;
  6. entgegen § 3 Absatz 4 die zulässige Länge der Leine überschreitet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Runkel als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 5 Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Hinweis:

Das Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb einer Anlage zur Beseitigung von Abfällen erfüllt den Bußgeldtatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.